

Vorlage der Region Stuttgart

**Beschlussfassung über den Beitritt und die Vereinbarung der Verbandsatzung
des Zweckverbandes Kreisbreitband Ludwigsburg (KBL)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt den Sachverhalt in seiner Sitzung vom 07.12.2018 zur Kenntnis und stimmt der Gründung und dem Beitritt des Landkreises Ludwigsburg durch Vereinbarung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Kreisbreitband Ludwigsburg (KBL) zu. Die Zustimmung gilt ausdrücklich auch für den Fall einer etwaigen Änderung des Mitgliederbestandes gem. Anlage 1 zur Verbandsatzung.

2. Der Kreistag stimmt zugleich der Gründung und dem Beitritt des Zweckverbandes zur Breitband-Service-Gesellschaft Region Stuttgart mbH durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages nebst Erwerb eines Geschäftsanteiles in Höhe von 7.143,00 EUR zu. Der Kreistag beauftragt den Landrat, in der Verbandversammlung des Zweckverbandes Kreisbreitband Ludwigsburg, die Organe des Zweckverbandes zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen und Maßnahmen zu bevollmächtigen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Zustimmung zum Beitritt zur Breitband-Service-Gesellschaft Region Stuttgart mbH
 - Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag der Breitband-Service-Gesellschaft Region Stuttgart mbH
 - Zustimmung zur Einzahlung und Einbringung des Anteils des Zweckverbandes am Stammkapital gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Breitband-Service-Gesellschaft Region Stuttgart mbH durch Übernahme eines Geschäftsanteils zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 EUR.

- Zustimmung zum Abschluss einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung über einen Gesellschafterbeitrag als jährliche Einlage des Zweckverbandes in die Kapitalrücklage der Breitband-Service-Gesellschaft Region Stuttgart mbH bis 31.12.2030 in Höhe von jährlich 142.800,00 EUR (inkl. Umsatzsteuer).
- Zustimmung zum Abschluss einer Kooperationsrahmenvereinbarung zwischen der regionalen Gesellschaft und der Deutschen Telekom GmbH über den Breitbandausbau in der „Gigabitregion Stuttgart“ im Rahmen des rechtlich Zulässigen

Anlagen:

- Zweckverbandsatzung des Zweckverbandes Kreisbreitband Ludwigsburg (KBL) mit Anlage 1
- Gesellschaftsvertrag der Breitband-Service-Gesellschaft Region Stuttgart m.b.H.

Begründung:

1. Hintergrund:

Die Versorgung von Gewerbetreibenden, Freiberuflern, Bürgern sowie öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Unternehmen mit einer leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Breitbandversorgung ist ein entscheidender Standortfaktor und damit von maßgeblicher struktur- und wirtschaftspolitischer Bedeutung. Der entsprechende Ausbau ist zudem zwingende Voraussetzung für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung. Insofern wird auf die entsprechenden Vorinformationen zu dieser Thematik verwiesen.

2. Kreisweiter Zusammenschluss

a) Zur Umsetzung und Beschleunigung des Breitbandausbaus im Landkreis soll vor diesem Hintergrund (siehe Ziffer 1.) zunächst ein Zusammenschluss des Landkreises sowie kreisangehöriger Städte und Gemeinden in einem Zweckverband erfolgen. Diesem werden dann im Wesentlichen die Aufgaben der

- Übergeordneten Koordinationen
- Planung
- Beratung und Begleitung bei Errichtung von Telekommunikationsinfrastrukturen
- Errichtung, Bau- und Erwerb von Backbonetrassen
- Netzbetreibersuche
- Gewährung von Zuwendungen
- Verwaltung der Telekommunikationsinfrastruktur

zur Erfüllung übertragen.

Darüber hinaus können die Verbandsmitglieder durch entsprechenden Einzelauftrag gegen Kostenerstattung an den Zweckverband weitere Aufgaben zur Durchführung übertragen. Hierzu gehört insbesondere die Begleitung und Beratung beim Bau und Errichtung innerörtlicher Netze im Eigentum der Verbandsmitglieder.

b) Primär verfolgt der Zweckverband das Ziel, den Glasfaserausbau im Landkreis durch entsprechende Kooperationen mit der Privatwirtschaft voranzutreiben. Da ein vollständig eigenwirtschaftlicher Ausbau durch die Privatwirtschaft jedenfalls nicht flächendeckend zu erwarten ist, besteht gleichwohl die Notwendigkeit zur Zielerreichung eines flächendeckenden Glasfaserausbaus Zuwendungen zu gewähren oder gegebenenfalls vorhandene Telekommunikationsinfrastrukturen der Verbandsmitglieder oder des Zweckverbandes selbst im Wege der Pacht an potentielle Netzbetreiber zu überlassen. Je nach Versorgungsbereich wird dies kostendeckend oder nur unter zusätzlicher Gewährung einer Förderung möglich sein. Der Zweckverband wird aus diesem Grunde so aufgestellt, dass beide Varianten, also sowohl die Gewährung von Zuwendungen als auch die Verpachtung von Telekommunikationsinfrastrukturen zur Verbesserung der Breitbandversorgung möglich ist.

Ein Eigenausbau der Telekommunikationsinfrastrukturen durch den Zweck-

verband selbst ist in der Satzung unter § 2 nur für die Fälle vorgesehen, dass ein Bedarf für die Errichtung eigener Backbonetrassen durch den Zweckverband besteht. Doppelinfrastrukturen sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Für den Ausbau der innerörtlichen Netze sind hingegen die Verbandsmitglieder selbst zuständig, die zugleich Eigentümer der innerörtlichen Netze werden oder bereits sind.

Lediglich als vorsorgliche Auffangregelung wurde in § 2 der Satzung ein Passus vorgesehen, der es dem Zweckverband ermöglicht, neben den Backbonetrassen in (weitere) eigene Telekommunikationsinfrastrukturen zu investieren. Dies kann zum Beispiel im Hinblick auf die Erstellung von Redundanzstrecken oder in Sonderfällen zur Anbindung innerörtlicher Netze notwendig werden. Gleichwohl muss hierzu zwingend eine entsprechende Beteiligung der Organe erfolgen, deren Zuständigkeiten sich im Übrigen aus der beigefügten Verbandssatzung ergeben. Die Verbandsmitglieder können also insoweit nicht „übergangen“ werden.

- c) Der Zweckverband verfügt über drei Organe: Den Vorstandsvorsitzenden, die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat. Die Zuständigkeiten ergeben sich für die Verbandsversammlung aus dem Aufzählungskatalog unter § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung, für den Verwaltungsrat aus § 6 Abs. 5 der Verbandssatzung und für den Vorstandsvorsitzenden aus § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung. Auf dortige Ausführungen wird verwiesen.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und mehr als die Hälfte der Stimmen des Zweckverbandes vertreten sind, § 5 Abs. 8 der Verbandssatzung. Beschlüsse werden in der Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 3, erster Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in der Verbandssatzung davon abweichende Mehrheiten geregelt sind, § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 6 Abs.

3 der Verbandssatzung.

- d) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes. Im Übrigen richtet sich die Höhe und die Erbringung Stammkapitals nach § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung.
- e) Die Kostenverteilung zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes ist detailliert unter § 13 der Verbandssatzung geregelt. Auf die Regelungen dort wird verwiesen. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass dem Zweckverband keine Kosten für die Errichtung innerörtliche Netz entstehen, da diese durch die Verbandsmitglieder selbst in deren Eigentum errichtet werden. Lediglich für den Fall, dass Verbandsmitglieder den Zweckverband mit der Errichtung innerörtlicher Telekommunikationsinfrastrukturen beauftragen, wird der Zweckverband in diesem Zusammenhang für die Verbandsmitglieder tätig. Diese haben aber dann die dem Zweckverband dadurch entstehende Kosten zu erstatten, so dass für die „Dienstleistung“ der Baubegleitung für innerörtliche Netze ein Kostenausgleich entsteht.

3. Regionale Gesellschaft

- a) Darüber hinaus ist beabsichtigt, dass sich der Zweckverband an einer regionalen Gesellschaft in Privatrechtsform beteiligt, konkret an der Breitband-Service- Gesellschaft Region Stuttgart mbH. Auf den beigefügten Gesellschaftsvertrag wird insoweit verwiesen.

Gegenstand dieser regionalen Gesellschaft ist wiederum die Beratung, Service, Vermarktung und Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Breitband, Breitbandausbau, Umsetzung von Breitbandprojekten sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Digitalisierung. Ferner gehört zu den Aufgaben die Koordination des Aufbaus regionaler, kreisweiter oder kommunaler Breitbandnetze, die Koordination, Verhandlung bzw. Beratung von Kooperationsmodellen beziehungsweise -verträgen zur Regelung der Zusammenarbeit der Gesellschaft bzw. Gesellschafter im Bereich Breitband und Telekommunikation mit hierfür in Frage kommenden Unternehmen. Auf § 2 des beigefügten Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

- b) Neben der Gründung dieser Gesellschaft mit den im Gesellschaftsvertrag benannten Mitgesellschaftern soll der Zweckverband einen Geschäftsanteil i.H.v. 7.143,00 EUR erwerben, was sich aus § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ergibt.
- c) Gesellschaftsorgane sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Der Zweckverband nimmt als Gesellschafter seine Rechte über die Teilnahme an Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung nach § 10 des Gesellschaftsvertrages wahr. Ferner besteht die Möglichkeit zur Einflussnahme über den Aufsichtsrat. Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem Aufzählungskatalog unter § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sind unter § 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages definiert. Ergänzend wird auf die Regelungen im Gesellschaftervertrag verwiesen.
- d) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme in der Gesellschafterversammlung, § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Stimmen der Gesellschafter anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten sind, § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages.

4. Kooperation mit der Privatwirtschaft

Eine optimale Verfolgung der Ausbauziele für die Region Stuttgart kann nur in Kooperation mit der Privatwirtschaft erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Region im März 2018 eine informelle Marktabfrage „Gigabit Region Stuttgart“ durchgeführt. Im Rahmen dieser Marktabfrage konnten Unternehmen Konzepte für eine Kooperation mit der Region zur Erreichung der Ausbauziele für die „Gigabit Region Stuttgart“ einreichen. Die Deutsche Telekom war dabei das einzige Unternehmen, das ein flächendeckendes Konzept mit einem hohen eigenwirtschaftlichen Anteil zur Erfüllung der gesetzten Ausbauziele eingereicht hatte. Infolgedessen wurde mit der Deutschen Telekom ein unverbindlicher Letter of Intent abgeschlossen, auf Basis dessen nun Inhalt und Rahmenbedingungen für eine Kooperation mit der Telekom mit dem Ziel des Abschlusses einer Kooperationsrahmenvereinbarung entwickelt werden sollen.

Nach derzeitigem Stand der Verhandlungen mit der Deutschen Telekom GmbH soll diese Kooperationsrahmenvereinbarung eine möglichst große Bindungswirkung hinsichtlich der Abläufe und Prozesse des Ausbaus sowohl für die regionale Gesellschaft, als auch für die Landkreise/bzw. die Zweckverbände und die Kommunen erzielen. Es ist beabsichtigt, dass die Kommunen mit Abschluss der Kooperationsrahmenvereinbarung dieser mit einer Beitrittserklärung insoweit beitreten, als dass sie Träger von Rechten und Pflichten aus der Kooperationsrahmenvereinbarung sind. Die Kooperationsrahmenvereinbarung wird Rechte und Pflichten aber nur im Rahmen des zu diesem Zeitpunkt rechtlich Möglichen beinhalten. Insbesondere wird die Kooperationsrahmenvereinbarung aus kommunalrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Gründen noch keine Rechte und Pflichten zur Vornahme vermögenswirksamer Verfügungen, Verpflichtungen oder sonstiger rechtsgeschäftlicher Handlungen vorsehen. Diese sollen Regelungsgegenstand einer gesonderten Umsetzungsvereinbarung sein, die zwar bereits als verbindliches Muster der Kooperationsrahmenvereinbarung beigelegt werden soll, über deren Abschluss an sich die Kommunen aber zu einem späteren Zeitpunkt gesondert entscheiden. Die Einzelheiten dieser Punkte sind derzeit noch Gegenstand der Verhandlungen mit der Deutschen Telekom GmbH.

Unabhängig von der beabsichtigten Kooperation mit der Deutschen Telekom kann sich die Privatwirtschaft weiter in den Ausbau in der Region einbringen. Die beabsichtigte Kooperation mit der Deutschen Telekom hindert andere Telekommunikationsunternehmen insofern nicht am Ausbau. Die beabsichtigte Kooperation mit der Deutschen Telekom ist insofern geeignet, den Markt zu stimulieren anstatt ihn zu behindern.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Beitritt und die Vereinbarung der Verbandsatzung des Zweckverbandes bringen finanzielle Auswirkungen mit sich. Die Beteiligung am Stammkapital des Zweckverbandes, die Kosten- und Einnahmenverteilung sowie die Regelungen im Falle eines Ausscheidens oder Auflösens ergeben sich aus der Zweckverbandssatzung selbst, so dass auf dortige Regelungen verwiesen wird.

Ferner ergibt sich aus der Ermächtigung des Landrats zum Abschluss einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung über einen Gesellschafterbeitrag als jährliche Ein-

lage des Zweckverbandes in die Kapitalrücklage der Breitband-Service-Gesellschaft Region Stuttgart mbH bis 31.12.2030 in Höhe von jährlich 142.800,00 EUR (inkl. Umsatzsteuer) eine dementsprechende Verpflichtung des Zweckverbandes als Gesellschafter zur Zahlung dieser jährlichen Einlage an die Breitband-Service-Gesellschaft Region Stuttgart mbH.

Im Zuge der beabsichtigten Kooperation mit der Telekom soll es neben einem erheblichen eigenwirtschaftlichen Ausbauanteil der Telekom auch einen Ausbauanteil geben, für dessen Umsetzung die Einbringung von Kooperationsbeiträgen durch die Zweckverbandsmitglieder erforderlich ist, sofern ein entsprechender Ausbau gewünscht wird. Diese Kooperationsbeiträge können entweder über die Akquisition von Bundes- oder Landesfördermitteln ergänzt um den förderrechtlich vorgesehenen Eigenanteil, in der Zurverfügungstellung von Infrastruktur (Leerrohre, unbeschaltete Glasfasern) oder in der Gewährung kommunaler Zuschüsse über Ausschreibungen eingebracht werden.